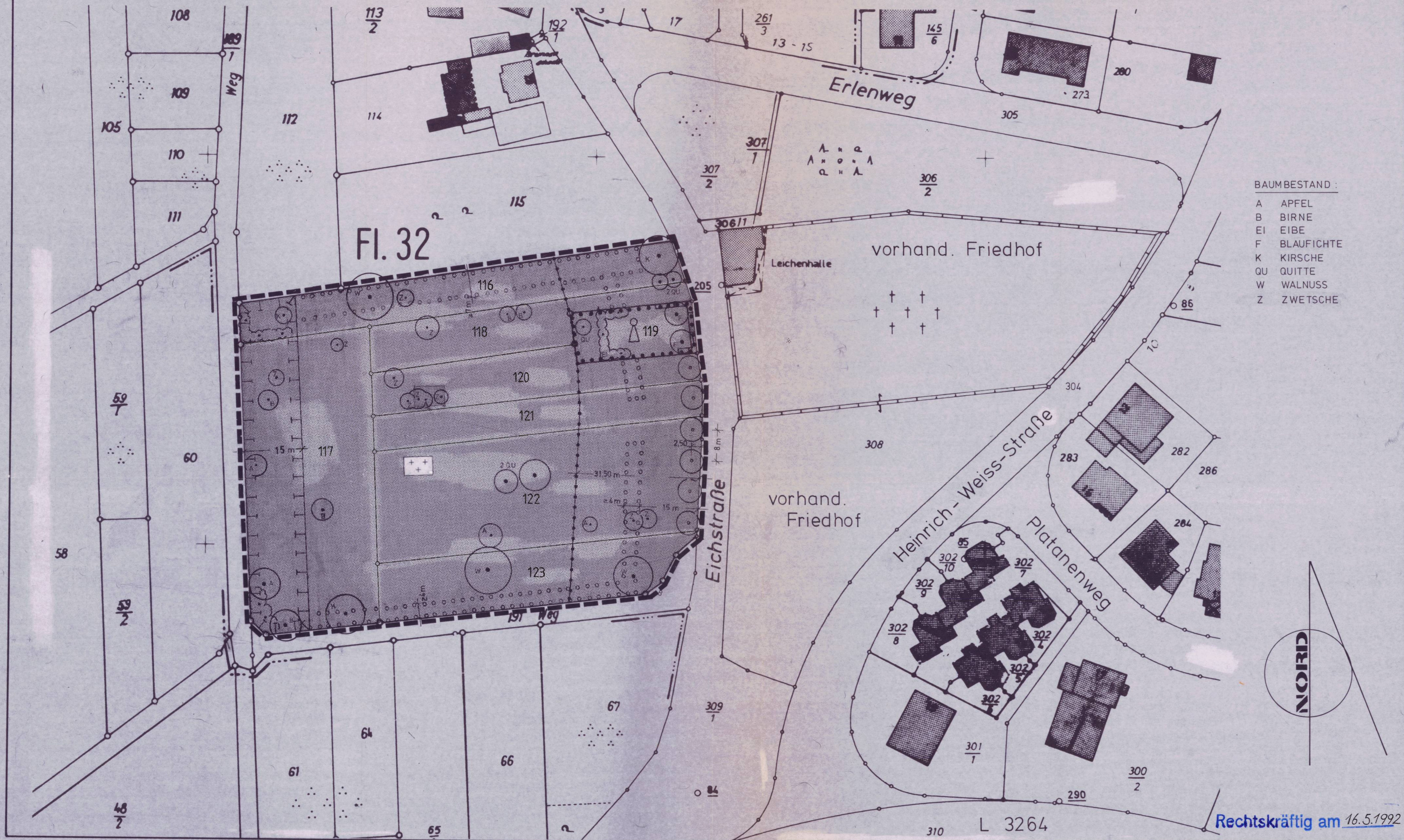
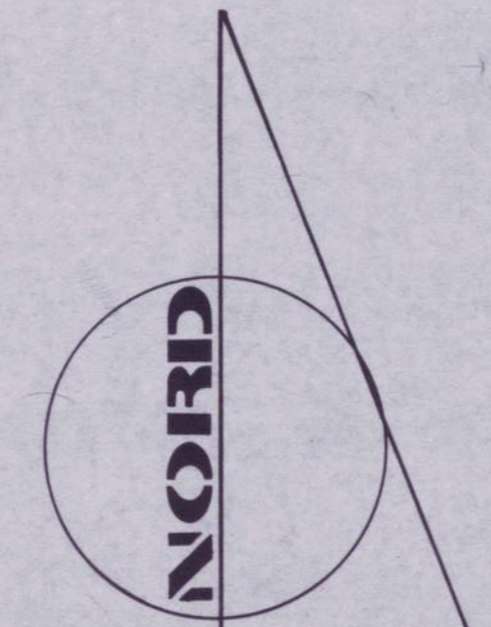


BEBAUUNGSPLAN NR. 96 DER STADT HOFHEIM AM TAUNUS "BORNGARTEN"



- BAUMBESTAND:**
- A APFEL
 - B BIRNE
 - EI EIBE
 - F BLAUFICHTE
 - K KIRSCHKE
 - QU QUITTE
 - W WALNUS
 - Z ZWETSCHKE



Rechtskräftig am 16.5.1992

LEGENDE

- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE GEMÄSS § 9 (1) 15 BAUGB
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG FRIEDHOF GEMÄSS § 9 (1) 15 BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) 20 BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 9 (1) 25a BAUGB
- ANZUPFLANZENDE BÄUME GEMÄSS § 9 (1) 25a BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEMÄSSERN GEMÄSS § 9 (1) 25b BAUGB
- ZU ERHALTENDE BÄUME GEMÄSS § 9 (1) 25b BAUGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZIEL- UND ZWECKBESTIMMUNG UND NUTZUNGSARTEN, ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BIOTOP-TYPEN GEMÄSS VII.1. PLANZV 81
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN GEMÄSS § 1 (4) BAU NVO
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS GEMÄSS § 9 (7) BAUGB



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN
gemäß § 9 (1) BauGB i.d.F. vom 8.12.1986 BGGl. I, S. 2253 - i.V. mit der Bauordnungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der 4. Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 23.1.1990 BGGl. I, S. 127.

Öffentliche Grünfläche
§ 9 (1) 15 BauGB

- Die öffentliche Grünfläche entlang der Eichstraße ist von Grabfeldern freizuhalten und darf eine Mindestbreite von 31,50 m nicht unterschreiten.
- Die Auswahl neu zu pflanzender Gehölze ist gemäß Artenverwendungsliste vorzunehmen.

Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof
§ 9 (1) 15 BauGB

- Der Ausbau der notwendigen Wege ist mit wasserundurchlässigen Materialien wie wassergebundene Decke, Kies oder ähnlichem auszuführen. Wasserundurchlässige Materialien sind nicht zulässig.
- Pflanzungen zur Unterteilung der einzelnen Grabfelder sind gemäß Artenverwendungsliste vorzunehmen.

Umgrenzung von Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
§ 9 (1) 20 BauGB

- Es sind die Gehölze der Artenverwendungsliste so zu pflanzen, daß lockere Gehölzgruppen entstehen, die in der Höhe gestaffelt werden.

§ 9 (1) 25a BauGB

- Abgängige Obstgehölze sind als Nest- und Rückzugsmöglichkeit für die Tierwelt zu erhalten.
- Gehölzfreie Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen, Nährstoffgaben sind nicht zulässig.
- Die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft vorgesehene Fläche darf eine Mindestbreite von 15 m nicht unterschreiten.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
§ 9 (1) 25a BauGB

- Es sind die Gehölze der Artenverwendungsliste zu pflanzen.
- Die Pflanzungen dürfen eine Mindestbreite von 4,00 m nicht unterschreiten.
- Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mit Sträuchern gem. der Artenverwendungsliste flächig zu bepflanzen. Ein Strauch entspricht 1,5 qm. 20 % der anzupflanzenden Sträucher sind als Solitärsträucher, Höhe 100-150 cm, zu pflanzen.
- Auf jeweils 100 qm der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mind. 1 Laubbaum gem. Artenverwendungsliste zu pflanzen.
- Die nach Planzeichenverordnung festgesetzten, zu pflanzenden Bäume im Bereich der Eichstraße, sind in ihrem Standort festgelegt und dementsprechend zu pflanzen. Als Mindestgröße sind 18-20 cm, zu wählen.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
§ 9 (1) 25b BauGB

- Die nach Planzeichenverordnung gekennzeichneten Bäume, Sträucher und Gehölzgruppen sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zwingend im Sinne der Pflege und Entwicklung der Landschaft zu erhalten und zu pflegen.
- Generell ist abgängiger Gehölzbestand durch Neupflanzung gemäß Artenverwendungsliste zu ersetzen.
- Bei Baumaßnahmen sowie bei Aushub der einzelnen Grabflächen sind diese Gehölze ausreichend zu schützen und der Bereich der Kronenraufe von Eingriffen freizuhalten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG IM BEBAUUNGSPLAN
gemäß § 9 (4) BauGB i.V. mit der Verordnung vom 28.1.1977 über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan, § 118 HBO vom 16.12.1977

- Als Einfriedung des Grundstückes ist ein Maschendrahtzaun, max. 1,25 m hoch, vorgesehen, der von der Grenze um 1,50 m zurückgesetzt, vorgepflanzt werden kann.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. 26. MAI 1992

Verfügung vom 26. MAI 1992
Az.: IV/34-61 d 04/01
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
im Auftrag

STADT HOFHEIM AM TAUNUS

BEBAUUNGSPLAN NR. 96 MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN "BORNGARTEN"

M. 1:500

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM ÜBEREINSTIMMT VERVIELFÄLTIGUNGSGENEHMIGUNG	ENTWORFEN UND ERARBEITET NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BAUGB UND DER BAUNVO DURCH DAS PLANUNGSBÜRO DES LANDSCHAFTS-ARCHitekten THEO STAHL, HOFHEIM, IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM GARTEN UND FRIEDHOFSAMT DER STADT HOFHEIM a.TS.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN - VERSAMMLUNG GEMÄSS § 2 ABS 1 BAUGB VOM 13. SEP. 1991	BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS 1 BAUGB DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM 30. MAI 1991	BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM PLANVERFAHREN GEMÄSS § 4 ABS 1 BAUGB MIT ANSCHREIBEN VOM 28. MAI 1991	BETEILIGUNG DER BÜRGER AM PLANVERFAHREN GEMÄSS § 3 ABS 1 BAUGB DURCH ANHÖRUNG IN DER ZEIT VOM 22. APR. 1991 BIS 22. MAI 1991 DURCH AUSLEGEN EINES PLANKONZEPTES NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG	OFFENLEGUNG DES PLANENTWURFS EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB AUF GRUND DES STADTVERORDNETEN - BESCHLUSSES VOM 28. NOV. 1991 NACH VERÖFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM 18. JAN. 1991 BIP 28. FEB. 1991	ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN IN DER STADTVERORDNETEN - VERSAMMLUNG VOM 06. NOV. 1991	ANGEZEIGT GEMÄSS § 11 BAUGB	BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES PLANES GEMÄSS § 12 BAUGB DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM
HOFHEIM a.TS., DEN 10. JAN. 1992 DER LANDRAT DES MAIN-TAUNUS IM AUßERAUFTRAG Lehr	Dipl.-Ing. Theo Stahl Landesgartenschmied 6230 Hofheim a.TS. PLANUNGSBÜRO STAHL	HOFHEIM a.TS., DEN 17. DEZ. 1991	HOFHEIM a.TS., DEN 17. DEZ. 1991	HOFHEIM a.TS., DEN 17. DEZ. 1991	HOFHEIM a.TS., DEN 17. DEZ. 1991	HOFHEIM a.TS., DEN 17. DEZ. 1991	HOFHEIM a.TS., DEN 17. DEZ. 1991	DARMSTADT, DEN	HOFHEIM a.TS., DEN
VERMESSUNGSBEREICH Vermessungsdirektor	BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER	REGIERUNGSPRÄSIDENT	BÜRGERMEISTER